

EVANGELISCH-REFORMIERTE LANDESKIRCHE BEIDER APPENZELL

PROTOKOLL

der Synode vom 15. September 2025, um 08:15 Uhr,
Kantonsratssaal Herisau

Marcel Steiner, Präsident der Synode, Schwellbrunn: Liebe Synodale, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats, ich begrüsse Sie ganz herzlich zur zehnten Sitzung der Synode in der Amtsperiode 2022 bis 2026.

Die heutige Sitzung schliessen wir spätestens um 12:00 Uhr. Ich danke dem Kanton, dass wir wiederum im Kantonsratssaal tagen dürfen. Die Kaffeepause ist um 9:45 Uhr geplant

1. Eröffnungswort des Präsidenten

Marcel Steiner: Ich nutze heute mein Eröffnungswort des Präsidenten, um über den landeskirchlichen Einsetzungsgottesdienst vom vorletzten Sonntag in Herisau nachzudenken. Ich versuche, unsere legislativen Absichten mit der Wirklichkeit in unserer Landeskirche in Verbindung zu bringen.

Ich darf Sie erinnern: Genau vor einem Jahr haben Sie das neue Geschäftsreglement der Synode in zweiter Lesung verabschiedet. Und das enthält den Artikel 4, Absatz 3: «Am ersten Sonntag im September findet am Morgen ein Einsetzungsgottesdienst der neuen Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche statt. Die Kirchgemeinden laden zu diesem Gottesdienst ein.» Eine Aussage zu diesem Einsetzungsgottesdienst finden Sie zudem auch in Artikel 28, Absatz 2 des Reglements politische Rechte, das wir heute beraten werden.

Hinter der Schaffung dieses Reglementsartikel standen verschiedene Ideen. Der landeskirchliche Gottesdienst soll den feierlichen Beginn der Arbeit in einem kirchlichen Amt markieren. Er zeigt, dass ein kirchliches Amt eine Komponente mehr hat als ein Amt in der Politik oder in einem Verein. Es ist ein Amt in Verantwortung vor Gott.

Eine weitere Idee hinter dem gemeinsamen Einsetzungsgottesdienst ist die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls in der Landeskirche. Des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Menschen, die sich in den 17 reformierten Kirchgemeinden in beiden Appenzell engagieren.

Soweit die Idee und die Absicht der Synode. Und wie sieht nun die Realität aus?

In der Kirche Herisau durften wir einen schönen Einsetzungsgottesdienst erleben. Mit einer anregenden Dialogpredigt der beiden Pfarrerrinnen Sigrun Holz und Esther Furrer und mit eindrücklicher Musik von Trompeter Michael Neff und Organistin Heidi Meier. Der Auftakt zu den landeskirchlichen Einsetzungsgottesdiensten ist also geglückt. Aber ist er das wirklich?

In der Kirche in Herisau zählte ich 60 Personen. Der Durchschnitt der Zahl der Besucherinnen und Besucher eines Sonntagsgottesdiensts in Herisau liegt bei 90 Personen. 17 einzusetzende Personen standen auf der Liste, deren neun oder 53 Prozent waren da. Von den Mitgliedern der Synode, die weder an der Durchführung des Gottesdienstes oder an der Einsetzung beteiligt waren, waren 6 oder 15 Prozent mit dabei. Und von allen Pfarrpersonen und sozialdiakonischen Mitarbeitenden waren 3 oder 10 Prozent anwesend. Davon haben zwei den Gottesdienst geleitet. Die Pfarrpersonen wurden in ihren Kirchgemeinden gebraucht, wo in 10 von 17 Kirchgemeinden noch ein

Gemeindegottesdienst gefeiert wurde. Nur 6 Kirchgemeinden haben zum Einsetzungsgottesdienst nach Herisau eingeladen.

Wenn ich diese Zahlen anschau, dann bin ich mir nicht mehr so sicher, ob der Auftakt zu den landeskirchlichen Einsetzungsgottesdiensten geglückt ist.

Ich höre bereits jene Stimmen, die monieren, der Termin sei spät bekanntgegeben worden und die Gottesdienstpläne würden früh gemacht. Diese Ausrede überzeugt nur halbwegs, denn der Termin vom ersten Sonntag im September war seit der ersten Lesung des Reglements im Juni 2024 bekannt.

«Gut Ding will Weile haben», sagt der Volksmund. Das wird vermutlich auch bei den landeskirchlichen Einsetzungsgottesdiensten der Fall sein. Aber ist dieser gemeinsame Gottesdienst denn auch ein gut Ding? Entspricht der landeskirchliche Gottesdienst wirklich einem Bedürfnis der Kirchgemeinden? Oder hat hier die Synode an den Kirchgemeinden vorbei legiferiert? Denn was machen jene Kirchgemeinden, die ihre neuen Behördenmitglieder bisher bereits im Juni in einem feierlichen Gemeindegottesdienst in ihre Ämter eingesetzt haben?

Haben wir in der Synode bei unserer gesetzgeberischen Arbeit an all das gedacht? Waren wir sorgfältig genug? Oder müssen wir schon bald mit einer Revision des Reglements korrigierend eingreifen? Eine Antwort auf diese Frage mache ich mir nicht an. Ich wünsche mir aber, dass wir uns immer bewusst sind, dass all unsere Entscheide und Beschlüsse früher oder später konkrete Auswirkungen auf unsere Kirchgemeinden haben.

«Aller Anfang ist schwer», ist ein anderes Sprichwort. Ich gebe gerne zu, auch ich habe zu den Skeptikern des gemeinsamen Einsetzungsgottesdienstes gehört. Am vorletzten Sonntag jedoch habe ich das Potential des Anlasses erkannt. Meine Hauptfrage lautet nun, wie es uns gelingen kann, in den Kirchgemeinden Begeisterungen für dieses landeskirchliche Zusammenkommen zu wecken? Ist es sogar möglich, dass aus dem Einsetzungsgottesdienst mit der Zeit ein kleiner Kirchentag wird? So ein richtiges Happening aller kirchlich bewegter Menschen in beiden Appenzell. Schön wär's.

In diesem Sinne wünsch ich uns jetzt gleichermassen begeisternde und verantwortungsbewusste Sitzung und erkläre die heutige Sitzung der Synode als eröffnet.

Unterbruch der Synode von 8:20 – 8:42 aufgrund technischer Störung.

2. Namensaufruf

In den Kirchgemeinden Reute-Oberegg, Urnäsch und Wald ist je ein Sitz in der Synode vakant.

Für die heutige Sitzung sind folgende Entschuldigen eingegangen:

Girardet Erika	Wald
Kolb Nadine	Heiden
Mauch Heinz	Stein
Schindler Ursina	Appenzell
Syring Lars	Bühler
Züst Mathias	Grub-Eggersriet

Es sind 41 Synodale anwesend. Das absolute Mehr beträgt 21. Die Synode ist nach Art. 36 Abs. 1 des Geschäftsreglements beschlussfähig. Ich bitte Sie, das Büro zu informieren, wenn Sie die Sitzung vorzeitig verlassen. So können wir das absolute Mehr neu erheben.

3. Reglement politische Rechte; 1. Lesung; Genehmigung

Mit Bericht und Antrag vom 14. Mai 2025 beantragt Ihnen der Kirchenrat

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement politische Rechte in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 15. August 2025 beantragt Ihnen die vorberatende Kommission Reglemente

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement politische Rechte in 1. Lesung zuzustimmen.

Martina Tapernoux, Kirchenratspräsidentin, Trogen: Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Mitglieder des Büros, werte Synodale, liebe Kolleginnen und Kollegen im Kirchenrat, heute legen wir Ihnen im Rahmen der Gesetzesrevision das Reglement politische Rechte vor. Darin sind drei Dinge besonders wichtig: Mit den aktuell geplanten Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden muss aus der Notverordnung zu Urnenabstimmungen aus Corona-Zeiten etwas Dauerhaftes werden.

Damit die politischen Instrumente Initiative und Referendum in Kirchgemeinden genutzt werden können, braucht es Bestimmungen, die den Umgang damit regeln.

Und damit Sie für die Gesamterneuerungswahlen 2026 wissen, wie viele Synodensitze Sie besetzen dürfen und müssen, benötigen Sie Zahlen, die im Reglement geregelt sind. Und deshalb bitten wir Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Hans-Ulrich Sturzenegger, Präsident vorberatende Kommission, Herisau: Herr Präsident, geschätzte Mitglieder von Synode und des Kirchenrats, wie es im Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission ersichtlich ist, haben wir das vorliegende Reglement politische Rechte an einer Sitzung im Juni artikelweise durchberaten. Die Kommission begrüsst dieses Reglement, das Wahlen und Abstimmungen in Kirchgemeinden mit brieflicher Abstimmung, Abstimmungen in der Landeskirche, die Initiative und das Fakultative Referendum sowie die Verteilung der Synodensitze auf die Kirchgemeinden regelt. Für Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung gilt nach Art. 15 Abs. 1, dass die Vorschriften dieses Reglements sinngemäss angewendet werden sollen.

Die vorberatende Kommission schlägt nur zu ein paar wenige Artikel zur Änderung vor. Diese sind in Bericht und Antrag vermerkt.

Im vorliegenden Reglementsentswurf zuhanden der 1. Lesung sind bspw. nicht durchgehend weibliche und männliche Formen verwendet, so z.B. in Art. 18, wo nur von Kandidaten die Rede ist. So gibt es auch noch andere wenige Druck- oder Kommafehler. Die Kirchenverwaltung hat versichert, dass für die 2. Lesung ein redaktionell angepasstes Reglement vorliegt. Deshalb können Sie – verehrte Mitglieder der Synode – solche Verbesserungsvorschläge einbringen, müssen dazu aber keinen Antrag stellen. Die vorberatende Kommission Reglemente dankt allen, die zu diesem gut strukturierten Reglement politische Rechte beigetragen haben, insbesondere der Kirchenratschreiberin. Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Reglement politische Rechte in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten

Art. 5 Abs. 4. vorberatende Kommission

⁴ Ein Mitglied des Zählbüros darf bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken, wenn es

- a) *selbst in der Wahl steht;*
- b) *mit einer zur Wahl stehenden Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;*
- c) *mit einer zur Wahl stehenden Person durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist.*

Hans-Ulrich Sturzenegger: Im Abs. 4 ist zurecht erwähnt, dass ein Mitglied des Zählbüros, das selbst in der Wahl steht, bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken kann.

Aktuell gehört dem Zählbüro der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland der Sohn eines Mitglieds der Kirchenvorsteherschaft an. Natürlich hat sein Ausstand – wenn nötig – reibungslos funktioniert. Trotzdem schlägt die vorberatende Kommission eine Präzisierung des Absatzes 4 vor, damit reglementarische Klarheit besteht. Der genaue Wortlaut ist im Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vermerkt.

Martina Tapernoux: Zuerst: Herzlichen Dank allen Mitgliedern der vorberatenden Kommission für die Arbeit und für die Formulierung von Änderungsanträgen. Das macht eine Diskussion möglich.

In diesem Artikel bezieht sich die vorberatende Kommission auf den Art. 19 Abs. 1 Reglement Kirchgemeinden und möchte die Ausstandsregelung von dort gerne übernehmen. Im Art. 19 des Reglements Kirchgemeinden geht es um die Ausstandsregelung an Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft. Eine Kirchenvorsteherschaft diskutiert, wägt ab, argumentiert und entscheidet am Schluss. Sie entscheidet zum Beispiel über Umbauten, über die Anstellung von Mitarbeiterinnen, wählt Mitglieder in eine Arbeitsgruppe, vergibt Aufträge an Handwerker. Dort soll die Ausstandsregelung davor schützen, dass eine Person persönliche Interessen verfolgen kann.

Das Zählbüro hat eine andere Aufgabe. Es behandelt keine Geschäfte, es kann keinen Einfluss auf Entscheidungen nehmen, es erfüllt jene Aufgaben, die in den Art. 5, 6 und 20 des Reglements formuliert sind. Die Gesetzgeberin muss bei jeder Bestimmung überlegen, ob sie verhältnismässig ist. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass der Vorschlag der vorberatenden Kommission etwas über das Ziel hinausschiesst. Dass es zu kompliziert wird, wenn man so viele Sachen berücksichtigen muss, für Leute, die einfach Zettel zählen müssen. Und deshalb empfiehlt Ihnen der Kirchenrat, den Antrag des Kirchenrats zu unterstützen.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Danke. Das Zettel zählen bei Wahlen kann sehr grosse Auswirkungen haben, und das in diesem Reglement einfach zu regeln, ist etwas Einfaches. Deshalb bleiben wir bei unserem Antrag.

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / Antrag vorberatende Kommission

*Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 21 Stimmen zu.
Der Antrag des Kirchenrats erhält 19 Stimmen.*

Hans-Ulrich Sturzenegger: Danke. Herr Präsident, geschätzte Mitglieder, in der vorberatenden Kommission hat man im Art. 14 Abs. 5 auch darüber gesprochen, ob die Gesamtergebnisse nicht auch in der Presse veröffentlicht werden sollten, obwohl es nicht das amtliche Publikationsorgan ist. Wir wurden dahingehend informiert, dass das zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Reglement diskutiert wird, wenn es um die Öffentlichkeitsarbeit geht und verzichten deshalb auf einen Antrag. Und wir setzen jetzt darauf, dass die Presse ein Interesse hat, aufzunehmen, was in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche läuft. Danke.

Marcel Steiner: Art. 18, hier liegt ein Antrag von Martin Breitenmoser vor.

Martin Breitenmoser, Appenzell: Es hat sich eben erledigt. Der Präsident der vorbereitenden Kommission hat bereits angekündigt, dass die weiblichen Formen aufgenommen werden. Danke.

Art. 22 Abs. Neuer Absatz, Antrag Breitenmoser

Ergibt sich zweimal nacheinander Stimmengleichheit, entscheidet das durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu ziehende Los.

Martin Breitenmoser: Wenn wir den letzten Satz von Art. 22 Abs. 1 lesen, dann steht da: «Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.» Es ist möglich, dass man die Ausmehrung zweimal macht, und man hat immer noch Stimmengleichheit. Wir haben analog im Reglement Synode, Art. 60 Abs. 3, folgenden Satz und den möchte ich bei Art. 22 auch drin haben: «Ergibt sich zweimal nacheinander Stimmengleichheit, entscheidet das durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu ziehende Los.» Wenn wir mehrere Male Stimmengleichheit haben, gibt es einen Losentscheid. Diesen Losentscheid haben wir auch im Reglement der Synode im Art. 60 Abs. 3. Sonst könnte es zu einem Patt kommen – wir haben zwei- bis dreimal Stimmengleichheit. Was machen wir dann? Es wäre damit sicher gelöst.

Martina Tapernoux: Aus Sicht des Kirchenrats, liegt die Analogie zur Synode nicht ganz auf der Hand. An einer Synode stimmen maximal 51 Stimmberechtigte ab. Und in diesem Art. 22 geht es um briefliche Abstimmungen. Erfahrungsgemäss liegt die Stimmbeteiligung bei brieflichen Abstimmungen bei rund 10 bis 15%. Das heisst, bei einer landeskirchlichen Abstimmung reden wir von rund 1'500 Stimmen, in der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland sind es rund 500 bis 800 Stimmen. Die Wahrscheinlichkeit für Stimmengleichheit ist bei kleinen Mengen von Stimmenden natürlich grösser. Wenn viele Menschen abstimmen, wird die Wahrscheinlichkeit von einer Stimmengleichheit kleiner. Wir erachten es als unwahrscheinlich, dass es das gibt, aber dass es zweimal hintereinander passiert, finde ich persönlich, müsste man fast als Gottesurteil werten. Wenn Sie in diesem Ausnahmefall trotzdem eine Regelung beschliessen wollen, beantragt Ihnen der Kirchenrat, die Formulierung wie folgt zu ändern:

Art. 22 Abs. Neuer Absatz, Eventualantrag Kirchenrat

Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang, entscheidet das durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Zählbüros zu ziehende Los.

Aber wir erachten es als nicht nötig.

Renzo Andreani, Herisau: Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren Synodale und des Kirchenrats, es ist eigentlich so, dass, wenn es zweimal Gleichstand gäbe, dann ist es einfach nicht angenommen – Punkt. Dann müsste man es als nicht angenommen beurteilen. Das ist mein Verständnis. Das ist auch im Kantonsrat so. Wenn es zweimal unentschieden ist, dann ist es nicht angenommen. Den Losentscheid finde ich immer heikel. Besten Dank.

Martin Breitenmoser: Ich habe einen Denkfehler gemacht. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Marcel Steiner: Danke, dann ist auch der Eventualantrag des Kirchenrats hinfällig.

Art. 27 Abs. 1 Antrag zur Streichung, vorberatende Kommission Reglemente

~~⁴ Wer für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahlablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben; andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.~~

Hans-Ulrich Sturzenegger: Herr Präsident, geschätzte Mitglieder der Synode und des Kirchenrats, dieses Reglement bezieht sich vor allem auf Wahlen und Abstimmungen mit brieflicher Abstimmung. Der Abs. 1 wäre in der Praxis kaum umzusetzen. Deshalb schlägt die vorberatende Kommission vor, den Abs. 1 zu streichen. In der Folge müsste der Artikel 27 nur übertitelt werden mit «Rücktritt».

Und im Absatz 2 soll der Klarheit halber festgelegt werden, dass ein Rücktritt schriftlich einzureichen ist.

Im Absatz 3 macht es Sinn, dass Zurücktretende bis zum Ende des Amtsjahres respektive der Amtsperiode im Amt verbleiben. Findet man nämlich keine Nachfolge, macht es wenig Sinn, wenn jemand gegen den Willen in der Vorsteherschaft oder in der Verantwortung bleibt oder bleiben muss, bis Neugewählte ihr Amt neu übernehmen.

Martina Tapernoux: Hier geht es um briefliche Wahlen. Stellen Sie sich die Situation vor: Es werden amtliche Wahlzettel verschickt und dort drauf gibt es einen Namen eines Kandidaten. Die Stimmberechtigten sind aber mit dem Kandidaten, der vorgeschlagen ist, nicht einverstanden. Sie organisieren sich und geben ihre Stimmen jemandem, der nicht auf dem Wahlzettel steht. Jetzt erhält diese Person, die nicht vorgeschlagen ist, mehr Stimmen als der offizielle Kandidat und ist gewählt. Der Präsident oder der Präsident der Kirchenvorsteherschaft telefoniert dieser Person sofort und fragt, ob sie die Wahl annehmen möchte. Diese Person ist vermutlich überrumpelt, spricht sich mit der Familie ab und entscheidet am gleichen Tag, ob ja oder nein. Ohne den Absatz 1 wäre die Möglichkeit nicht gegeben, eine überraschende Wahl abzulehnen. Und was hier nach einem kuriosen Vorgehen tönt, hat ein Kollege von uns erlebt, der mit 20 Stimmen in einen Gemeinderat gewählt wurde. Der offizielle Kandidat hatte 15 Stimmen. Also, die Wahrscheinlichkeit, dass das passiert, ist unwahrscheinlich. Und dass es einen Gegenkandidaten gibt, der davon nichts gehört hat, dass er Gegenkandidat ist, ist noch unwahrscheinlicher. Trotzdem, der Kirchenrat empfiehlt Ihnen, die Bestimmung für diesen unwahrscheinlichen Fall beizubehalten.

Manuela Langenauer, Schwellbrunn: Wenn wir den Artikel streichen und es würde trotzdem passieren. Was geschieht dann?

Jacqueline Bruderer, Kirchenratschreiberin: Ich weiss es nicht, Manuela. Man müsste dann einen Entscheid fällen, aber ich weiss nicht, wie dieser aussehen würde.

Hans-Ulrich Sturzenegger: In der Praxis läuft es genau so, wie es die Kirchenratspräsidentin gesagt hat. An einer Kirchgemeindeversammlung kann diese Person sagen, dass sie die Wahl nicht antritt. Aber wenn jemand Stimmen erhält, der nicht vorher erwähnt wurde, muss das Zählbüro in jedem Fall reagieren, das machen sie immer. Ob das dann der Präsident des Zählbüros oder der Präsident der Kirchenvorsteherschaft ist, kommt nicht drauf an. Aber es wird reagiert.

Jörg Schmid, Urnäsch: Dadurch, dass wir den Amtszwang bei uns nicht mehr kennen, habe ich den Eindruck, dass die Lösung mit dem Rücktritt innert drei Tagen, offiziell schon so sein müsste.

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / Antrag vorbereitende Kommission

Die Synode stimmt dem Antrag des Kirchenrats mit 32 Stimmen zu. Der Antrag der vorbereitenden Kommission Reglemente erhält 7 Stimmen.

Art. 27 Abs. 2 Streichung, Antrag vorbereitende Kommission

Der Rücktritt aus Behörden ist spätestens Ende November der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchgemeinde schriftlich zu erklären.

Martina Tapernoux: Der Kirchenrat unterstützt den Antrag der vorbereitenden Kommission.

Christoph Gugger, Bühler: Heisst schriftlich auch auf dem elektronischen Weg?

Marcel Steiner nickt.

Der Antrag der vorbereitenden Kommission ist unbestritten und somit angenommen.

Martina Tapernoux: Danke. Hier geht es um Bestimmungen, die in der landeskirchlichen Gesetzgebung andernorts vorkommen, wenn es um Aussagen zur Amtsdauer geht. Zum Beispiel Art. 19 der Kirchenverfassung oder Art. 17 des Reglements Kirchgemeinden. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass es sinnvoll ist, wenn die Aussagen in den verschiedenen Gesetzestexten gleich sind. Und hier ist gemeint: Wer Ende November – in dem Fall schriftlich – den Rücktritt erklärt, bleibt in der Verantwortung bis Ende Mai – also noch ein halbes Jahr lang. Und wer Ende November den Rücktritt schriftlich erklärt, ist nicht im Dezember entbunden, ausser es handelt sich um einen Ausnahmefall. Aber hier geht es um die Regel. Wir finden, dass dieser Absatz bleiben soll.

Albert Kölbener, Appenzell: Ich habe eine Verständnisfrage. Wenn man keine Kandidatin oder keinen Kandidaten findet und entsprechend auch keine Wahl stattfindet, bleibt dann der oder die im Amt?

Martina Tapernoux: Nein, man ist für eine Amtsdauer gewählt. Wenn man den Rücktritt erklärt, tritt man nicht mehr an. Man muss eine Arbeit nicht bis auf ewig behalten.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Bei uns in der vorbereitenden Kommission war genau dies das Thema, was eben erwähnt worden ist. Wenn jemand den Rücktritt gibt und es findet keine Wahl statt, weil man keinen Kandidaten hat, dann müsste man nach dieser Formulierung bleiben, bis die neue Person gewählt ist. Ich finde, man müsste auf die 2. Lesung eine entsprechende Vorlage einbringen.

Renzo Andreani: Besten Dank Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren, von der Praktikabilität her, wenn man so schön sagt, wenn jemand aus dem Kanton wegzieht, ist er automatisch weg, sorry, wenn einer wegzieht, ist er weg – Punkt 1. Punkt 2: Wenn jemand den Rücktritt gibt, ob man ihn dann zwangshalber im Amt behalten sollte, ist auch nicht gerade weise. Man sollte den Freiraum haben, um mit dem Kandidaten das von Fall zu Fall abzusprechen. Ich finde es ungeschickt, wenn man schreiben würde, dass er bleiben muss. Aktionsmöglichkeiten haben wir eh auch nicht. Deshalb finde ich es ungeschickt, so etwas zu formulieren. Besten Dank.

Dietmar Metzger, Gais: So wie es jetzt drinsteht, ist es unpräzise und verwirrend.

Martina Tapernoux: Ich glaube, ich habe das Problem verstanden und wir nehmen es für die 2. Lesung auf. Wir werden das noch einmal anschauen.

Art 27 Abs. neuer Absatz, Antrag Breitenmoser

Über die Amtsannahme sind die besonderen Bestimmungen auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden zu beachten.

Martin Breitenmoser: Es wurde vorher schon gesagt. Ausserrhoden kennt keinen Amtszwang. Im Kanton Appenzell Innerrhoden gibt es noch einen Amtszwang und deshalb muss das für meine Begriffe hier statuiert werden.

Martina Tapernoux: Das ist ein heikler Punkt. Und es steht an verschiedenen Stellen: «Für die Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben abweichende Bestimmungen des staatlichen Rechtes vorbehalten.» Diese Hinweise haben häufig mit Eingaben zu tun, die die Ständekommission bei der Vernehmlassung zur Verfassung im Jahr 2022 gemacht hat. Zum Amtszwang hat sich aber die Ständekommission nicht geäußert. Jetzt ist ein Amtszwang für eine Kirchgemeinde keine Detailfrage, sondern ein Arbeitsinstrument, welches eine eigene gesetzliche Grundlage benötigt – auch in der Kirche. Der Kirchenrat müsste das deshalb grundsätzlich prüfen, ob, wo und in welcher Form ein Amtszwang für Appenzell Innerrhoden verankert werden könnte. Wir brauchten Zeit, um diese Frage abzuklären und möchten das nicht jetzt hier entscheiden.

Martin Breitenmoser: In Innerrhoden ist es so, dass alle öffentlich-rechtlichen Institutionen dem Amtszwang unterstehen, und da kann man machen, was man will. Und bei uns wird es wenig praktiziert, aber es ist schon praktiziert worden. Ich verstehe nicht, weshalb es hier eine Abklärung braucht. Wir sind an die Verfassung gebunden.

Martina Tapernoux: Wir brauchten deshalb eine Grundlage, weil das der erste Ort in unserer Gesetzgebung wäre, wo das erwähnt würde. Es stellt sich die Frage, auf welchem Boden wir stehen. Deshalb wollen wir das abklären.

Marcel Steiner: Der Kirchenrat macht hier staatsrechtliche Bedenken geltend. Er möchte das genauer abklären. Wäre es, damit wir eine gute Entscheidungsgrundlage hätten, ein gescheites Vorgehen, wenn wir diese Abklärungen abwarten würden und den Entscheid auf die 2. Lesung vertagen würden. Wie tönt das für den Antragsteller?

Martin Breitenmoser: Das tönt gut.

Martin Breitenmoser: Ich habe eine Verständnisfrage. Wenn man die Sitzverteilung anschaut, geht es um die Amtsperiode 2026 – 2030. Interessant ist, dass für die Amtsperiode 2026 – 2030 die Mitgliederzahlen des Jahres 2025 nicht berücksichtigt sind. Ich verstehe nicht, weshalb man die Mitgliederzahlen aus dem Jahr 2025 nicht berücksichtigt.

Jacqueline Bruderer: Die Mitgliederzahlen 2025 können noch nicht berücksichtigt werden, weil wir diese noch nicht kennen. Wir ermitteln die Mitgliederzahlen per Ende Kalenderjahr und das Kalenderjahr dauert bis zum 31. Dezember. Uns dünkt der 31. Dezember zu spät, um den Kirchgemeinden verbindlich zu sagen, wie viele Sitze sie in der nächsten Amtsperiode besetzen müssen.

Art. 57 Abs. 3 Änderungsantrag Johnson

Die Art. 29 – 31, Verteilung der Synodensitze, werden erstmals angewendet für die Berechnung der Synodensitze der Amtsperiode 2026 – 2030.

Esther Johnson, Gais: Geschätzte Anwesende, ich bin über den Abs. 3 gestolpert. Wenn man diesen liest, Art. 29 bis 31 – hier geht es eben um die Verteilung der Synodensitze – werden für die Berechnung der Synodensitze in der Amtsperiode 2026 – 2030 angewendet. Ich habe mich gefragt, was denn nachher ist – in der Absolutheit wie der Artikel hier steht, würde das bedeuten, dass die Art. 29 bis 31 nur für diese Periode angewendet werden. Dann stellt sich die Frage, was dann nachher ist. Muss man dann das Reglement wieder anpassen? Gibt es dann eine andere Regelung? Aber ich glaube, der Punkt ist, dass man sagen wollte: erstmal – wird dieser Artikel so angemeldet – dass die Artikel in der Periode 2026, 2027, 2028, 2030 erstmal angemeldet werden. Vermutlich hatte man das Gefühl, dass man mit diesem Reglement etwas schneller sein würde und jetzt entsteht etwas wie eine Übergangsfrist und für diese hätte die bisherige Regelung gegolten – und ab der neuen Amtsperiode die neue Regelung. Deshalb würde ich beantragen, dass man das Wort erstmals noch reinnehmen würde. Ich habe dann den Satz auch noch ganz leicht umgestellt. Dann würde es weiterlaufen in den kommenden Amtsperioden – auch nach 2030. Danke.

Martina Tapernoux: Danke, Esther, Du hast es selber schon gesagt. Hier geht es um Übergangsbestimmungen, und wenn die Übergangszeit beendet ist, gilt das Reglement. Mit dem ist es eigentlich gesagt, wie es weitergeht.

Esther Johnson: Das ist nicht ganz korrekt so. Also, juristisch, wenn Du das so formulierst, ist es eine absolute Formulierung und sie sagt aus, dass diese drei Artikel nur für die Amtsperiode 2026 – 2030 gelten.

Eugen Brunner, Speicher: Ich sehe noch einen anderen Punkt. Wenn dieses Reglement am 1.1.2026 in Kraft tritt, dann könnte man sich als Kirchengemeinde darauf berufen, dass man ab dann mehr oder weniger Synodale stellen könnte. Und ich verstehe den Artikel so, dass er ab der Amtsperiode 2026 – 2030 das erste Mal in Kraft tritt und nicht ab 1.1.2026.

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / Antrag Johnson

Die Synode stimmt dem Antrag Johnson mit 35 Stimmen zu. Der Antrag des Kirchenrats erhält 6 Stimmen.

Schlussabstimmung 1. Lesung

Die Synode stimmt dem Reglement politische Rechte in 1. Lesung mit 38:0 bei 2 Enthaltungen zu.

4. Änderung Geschäftsreglement Synode; Genehmigung

Mit Bericht und Antrag vom 13. August 2025 unterbreitet Ihnen das Büro

1. auf die Vorlage einzutreten
2. der Streichung des Art. 17 Abs. 3 lit. I Geschäftsreglement Synode 13.10 zuzustimmen und dem Kirchenrat den Auftrag zu erteilen, in den Entwurf des Reglements Kirchenrat eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Vertretung Arbeitgeber Stiftungsrat PERKOS vom Kirchenrat aus dem Kreis des Kirchenrats bestimmt wird.

Esther Johnson, Büro der Synode: Geschätzte Anwesende, im Auftrag des Büros erläutere ich diesen Antrag kurz. Erst geht es ums Eintreten. Marcel Steiner hat es schon kurz umrissen, welches der Inhalt ist. Im Detail ist es so, dass man gefunden hat, dass die Synode nicht mehr das Wahlgremium sein soll für den Vertreter Arbeitgeber PERKOS, sondern neu der Kirchenrat. Das ist der zentrale Inhalt des Antrags. Weil mit der Streichung des Artikels, würde automatisch die Wahlbefugnis zum Kirchenrat zurückgehen, weil in der Kirchenverfassung es so geregelt ist, dass quasi, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Kirchenrat über Abordnungen und Vertretungen, die nicht näher genannt werden, der Kirchenrat das Wahlgremium ist. So weit, was die Aufhebung des Artikels, bzw. des lit. I Abs. 3 betrifft. Das Büro beantragt, dass man auf dieses Geschäft eintritt.

Eintreten ist unbestritten.

Esther Johnson: Die Vorlage besteht in der Formulierung aus zwei Teilen. Das eine ist das, was ich schon erwähnt habe, also wenn man quasi lit. I Abs. 3 von diesem Artikel aufheben würde, dann ginge die Wahlkompetenz zurück zum Kirchenrat. Zum anderen ist in diesem Vorschlag auch eine Empfehlung drin, dass der Kirchenrat gleichzeitig prüfen würde, ob man die Arbeitgebervertretung aus dem Kreis des Kirchenrats bestimmen würde. Es gibt verschiedene Lösungen von den Landeskirchen, die der PERKOS angeschlossen sind. Zwei von vier Kirchen haben die Lösung, die jetzt vorgeschlagen ist, dass quasi der Stiftungsrat aus dem Kreis des Kirchenrats kommt. Und es gibt eine Landeskirche, die Glarner Landeskirche, öffnet den Kreis noch etwas weiter. Nebst dem Kirchenrat, nebst der Person aus dem Kirchenrat, könnte es auch eine Person aus der Kirchgemeinde, die Präsidentin oder der Präsident sein – aus einer der Kirchgemeinden. Diesen Kreis kann man noch grösser machen, wenn man das wollte. Wie man das regelt, ist noch offen. Das ist einfach einmal ein Vorschlag oder eine Empfehlung an den Kirchenrat. Regeln müsste man es so oder so noch im Detail. Wenn man den Kreis exakt festlegen wollte, müsste man das im Reglement Kirchenrat noch regeln.

Martin Breitenmoser: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodale und Kirchenrat, ich sehe den Mehrwert des Vorschlags nicht. Es gibt offenbar verschiedene Lösungen, wie man dem Bericht auch entnehmen konnte. Dann ist es einfach eine klare Beschneidung der Synode. Heute haben wir die Möglichkeit, hier mitzureden, nachher haben wir das nicht mehr. Und dann haben wir mit dem Reglement der Synode auch angenommen, dass wir eine Nominationskommission haben. Ich glaube, das ist etwas, was die Nominationskommission machen würde. Allenfalls würde sie das dann in Absprache mit dem Kirchenrat machen. Das wäre dann ihr überlassen. Aber die Beschneidung der Synode möchte ich eigentlich nicht. Ich möchte, dass so behalten, weil ich keinen Mehrwert sehe. Danke.

Ann-Kathrin Dufeu, Trogen: Geschätzte Synodale, Kirchenrat, liebes Büro, bereits an der Vorsynode haben wir das diskutiert, weil es ein verschachtelter Artikel ist, trat genau diese Problematik auch hervor. Was will der Artikel genau? Wenn ich es recht im Kopf habe, geht es so, dass wir darüber abstimmen, dass wir Abs. 3 lit. I nicht mehr haben. Wir geben die Hoheit, zu entscheiden, wer jetzt in der PERKOS ist an den Kirchenrat zurück. Und unten der Vorschlag, dies im Reglement vom Kirchenrat zu ändern, ist nur ein Vorschlag. Wir stimmen eigentlich nur darüber ab, dass wir als Synodale nicht entscheiden, wer aus dem Kirchenrat uns in der PERKOS vertritt, sondern, dass das der Kirchenrat macht. Ist das so?

Marcel Steiner: Ja, das ist so.

Esther Johnson: Vielleicht kann ich noch schnell ergänzen. Über den Kreis, wer als Abgeordnete in Frage käme, darüber können wir noch einmal diskutieren, weil das Reglement Kirchenrat auch noch einmal hier in die Beratung kommen wird.

Ann-Kathrin Dufeu: Jetzt entscheiden wir, wer uns in der PERKOS vertritt. Bis anhin war es immer ein Kirchenrat, der diese Vertretung wahrgenommen hat. Meine Frage ist konkret – weshalb muss die Synode entscheiden, wer diese Vertretung in der PERKOS ist? Ist das die Aufgabe der Synode oder ist es die Aufgabe des Kirchenrats?

Esther Johnson: Gemäss der bisherigen Regelung ist es die Aufgabe der Synode. Das ist auch nur klausuliert in den Reglementen festgehalten. Man muss es etwas zusammensuchen. In der Verfassung heisst es einfach, dass der Kirchenrat überall dort zuständig ist, Wahlen in Kommissionen, Zuordnung von Abgeordneten, wo das nicht ausdrücklich der Synode zugewiesen ist. Und über den Art. 17 ist es eben ausdrücklich der Synode zugewiesen. Deshalb war die Wahl bis anhin in der Synode.

Roman Fröhlich, Herisau: Danke. Geschätzter Präsident, geschätzte Synodale, habe ich das richtig verstanden, dass die anderen zwei Arbeitgebervertreter durch den Kirchenrat bestimmt werden? Das ist die erste Frage und die zweite, wer ist bei uns jetzt der Vertreter?

Marcel Steiner: Die Landeskirchen Thurgau und St.Gallen delegieren einen Kirchenrat und unser Vertreter ist Thomas Gugger. Er ist gleichzeitig auch Präsident.

Miriam Sieber, Wolfhalden: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir an der Vorsynode noch folgendes besprochen haben. Wenn man an Firmen denkt, dann werden dort die Arbeitgebervertreter auch immer von der operativen Ebene gewählt und nicht vom Stiftungsrat – gleichgesetzt der Synode. Wir haben diese Überlegung noch angestellt.

Martina Tapernoux: Eine Pensionskasse ist eine grosse Sache 380 Mio. sind drin. Es geht um die Altersvorsorge unserer Pensionierten. Das muss gut laufen. Deshalb stellt sich die Frage, wie gerät es am besten, dass man im ständigen Austausch sein kann. Das ist für den Kirchenrat die grosse Frage. Schwierig ist es dann, wenn am nicht so recht weiss, was der eigene Arbeitgebervertreter macht, was dieser für Fragen hätte usw. Das ist für uns das Kriterium. Es muss jemand sein, mit dem wirklich enger Kontakt besteht, damit man als Kirchenrat die Verantwortung für die Pensionskasse wahrnehmen kann. Wenn es schiefläuft, sind auch wir verantwortlich.

Marion Schmidgall, Teufen: Ich habe eine Frage. Wenn wir das so annehmen, wie es der Vorschlag ist. Dann heisst das, dass Thomas Gugger abgewählt wird.

Marcel Steiner: Nein, das verstehst Du nicht richtig. Thomas Gugger macht einfach noch seine Amtsdauer bis Ende Legislatur fertig – bis Sommer 2026.

Marianne Neff, Teufen: Das, was Martina vorhin gesagt hat, ist wie eine zweite Frage – welche Personen dann in den Kreis kommen. Aber im Moment geht es darum, wer für die Wahl zuständig ist. Aus welchem Kreis diese Person ist, ist dann die zweite Frage.

Marcel Steiner: Ja.

Martin Breitenmoser: Das, was Martina sagt, ist richtig. Es ist eine grosse Sache. Ich war selber im Stiftungsrat einer Pensionskasse. Aber das ist ein enges Korsett, in dem sich der Stiftungsrat bewegen kann. Wichtig ist eine gewisse Finanzkompetenz. Es geht in erster Linie um Anlagen. Man muss verstehen, wo man das Geld anlegen soll, wie Du das gesagt hast, die 380 Mio. Und ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass die Nominationskommission hier genau hinschaut und der Synode einen Vorschlag unterbreiten kann und dass sie das gut evaluiert. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass es kein Mehrwert ist, wenn der Kirchenrat das macht. Ich möchte die Kompetenz nicht an den Kirchenrat abtreten und möchte dieses Geschäft ablehnen.

Martina Tapernoux: Ich traue der Nominationskommission zu, dass sie gute Leute findet. Es geht aber nebst dem Finden von guten Leuten auch um die Frage, wie diese Leute dann an die Entscheidungen angebunden werden. Ich mache ein Beispiel: Wenn es eine Finanzverantwortliche aus irgendeiner Kirchgemeinde wäre, die Arbeitgebervertreterin wäre, müsste man sicherstellen, dass ein regelmässiger Informationsfluss da ist, und dass man im entscheidenden Moment miteinander spricht. Und das wissen wir alle, wenn man den Kontakt immer wieder herstellen muss, dann kann er auch verloren gehen. Das fände ich schwierig. Sie, als Synode, könnten jemanden wählen, der die Kompetenzen mitbringt. Aber die Pensionskasse kommt an der Synode jeweils mit dem Jahresbericht zur Sprache und diesen nehmen Sie zur Kenntnis. Meine Frage wäre dann, wie stellen Sie sicher, dass Sie die nötigen Informationen wirklich haben, um die Verantwortung tragen zu können. Das ist mir noch nicht ganz klar.

Renzo Andreani: Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren, ich bin eigentlich der Meinung – machen wir das noch einmal bei Herrn Gugger fest. Wir wissen es, Herr Gugger ist jetzt nicht mehr im Kirchenrat. Wir wissen, wir haben Herrn Gugger gewählt, und ich kann mir gut vorstellen, wurde er sehr klar und pointiert gesagt, er sei von den Synodalen gewählt worden und er konnte sich im Kirchenrat klar abgrenzen – was ich persönlich auch schwierig finde. Wenn jemand von den Synodalen gewählt wird, dann kann er, wenn es nicht gut läuft, sich abgrenzen und seine Kollegen im Kirchenrat nicht updaten und ich bin der Meinung, das ist jetzt bei uns im Kantonsrat auch der Fall, respektive im Regierungsrat – der Regierungsrat stellt jemanden von der Arbeitgeberseite und der ist dann gegenüber dem Regierungsrat auch verpflichtet, die Informationen zu spiegeln. Das wäre dann hier auch der Fall. Und ich bin der Meinung, von der Check and Balance her, finde ich es geschickter, wenn es jetzt eigentlich im Kirchenrat wäre, dass dieser die Kompetenz hätte, damit er nachher die Möglichkeit hätte, wenn etwas nicht gut ist. Nebst dem, kann dann auch dem Kirchenrat sagen, so, jetzt ist Herr Gugger dort nicht mehr dabei, weil er ja dann auch nicht mehr dabei ist. Jetzt muss er von den Amtsjahren her noch bleiben, aber der Kirchenrat ist näher am Ball und ich würde ihm das Vertrauen zusprechen, dass er das entsprechend auch beurteilen und notfalls auch korrigieren kann. Sonst geht es gar nicht, denn diese Kommission ist zu weit von uns weg, wenn etwas schräg läuft, einfach nur, dass es gemacht ist. Das ist natürlich schön und nett. Aber wir müssen schauen, dass es praxisbezogen ist, deshalb würde ich auch sagen, es sollte beim Kirchenrat sein.

Die Synode stimmt der Änderung des Art. 17. Abs. 3 lit. I Geschäftsreglement Synode 13.10 mit 32:5 bei 4 Enthaltungen zu und erteilt dem Kirchenrat den Auftrag, in den Entwurf des Reglements Kirchenrat eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Vertretung Arbeitgeber Stiftungsrat PERKOS vom Kirchenrat aus dem Kreis des Kirchenrats bestimmt wird.

Pause, 9:45 – 10:17 Uhr

5. **Stellungnahme Kirchenrat zur Anfrage Kölbener**

Regula Ammann, Kirchenrätin, Herisau: Geschätzter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren Synodale, geschätzter Herr Kölbener, an der Synode vom 23. Juni 2025 hat Herr Kölbener als erster Synodaler, von dem neuen Gefäss, das wir haben, als Synodaler eine Frage zu stellen zur Abklärung bis zur nächsten Synode, Gebrauch gemacht. Jeweils bei so einer Anfrage, ist es die Aufgabe des Kirchenrats möglichst an der nächsten Synode mündlich Antwort zu geben. Weil aber die Fragen von Herrn Kölbener nicht nur eine war, sondern fünf, und auch, weil es um Zahlen geht, habe ich mir erlaubt, die Zahlen mitzubringen.

Zur Vergleichbarkeit der Frage 1 und 2: Die Frage 1 betrifft die Entwicklung der Druckauflage des Magnets seit 2021. Die Frage 2 stellt die Frage nach der Anzahl der Haushalte, die im gleichen Zeitraum bedient wurden.

Wir sehen, dass in den Jahren die Entwicklung der Zahlen, insbesondere von jenen, die den Magnet haben, sehr stabil ist, vor allem auch im Vergleich zur Anzahl der Mitglieder.

Die Frage 3: Wie viele Rückmeldungen gingen auf die Grossauflagen ein? Die Antwortkarten gehen immer an die Druckerei; diese schickt die Karten aus Datenschutzgründen an die jeweilige Kirchgemeinde weiter. Die Kirchgemeinden wiederum machen die Mutationen und vernichten aus Datenschutzgründen die Karten. Aufgrund der Mutationen, die die Kirchgemeinden nach den Grossauflagen machen, können wir davon ausgehen, dass jeweils ungefähr eine Hand voll schriftliche Rückmeldungen eingehen – einmal sind es vielleicht sechs, dann sieben oder vier. Wichtig ist aber, dass natürlich in jeder gedruckten Ausgabe des Magnets, aber vor allem in der Grossauflage, in letzter Zeit immer ein QR-Code zum Runterladen der Lese-App publiziert wird. Die Anzahl der Leute, die diese Lese-App runterladen, können wir nicht beurteilen. Es ist aber ein wichtiger Bestandteil, dass dieser QR-Code jedes Mal drin ist.

Frage 4: Wie entwickeln sich die Klicks beim Magnet Online? Es war schwierig, zu wissen, welche Klicks hier gemeint sind, weil man auf jeder Webseite viele Sachen anklicken kann. Ich habe Ihnen die Google-Analytics-Zahlen seit 2023 mitgebracht. Die Schweiz hat seit dem Jahr 2023 ein verschärftes Datenschutzgesetz und zugleich ging im ersten Halbjahr 2023 der neue Magnet online. Deshalb habe ich Ihnen für das Jahr 2023 nur die Zahlen des zweiten Halbjahres mitgebracht. Aus dem Jahr 2024 und 2025 sehen Sie das erste Halbjahr. Auf ältere Zahlen von Google-Analytics können wir, nicht zuletzt aufgrund des neuen Datenschutzgesetzes, nicht zurückgreifen. Mitgebracht habe ich die Zahl der aktiven Nutzer; das sind die eindeutigen Besucher der Webseite, die mit der Webseite interagieren – entweder scrollen sie auf der Webseite oder sie schauen sich mehrere Seiten an – also, sie sind interaktiv mit der Webseite verbunden. Diese werden nur einmal gezählt, auch wenn jemand immer wieder draufgeht. Google konnte einzig das nicht lösen, dass, wenn jemand alle Cookies auf seinem PC löscht, wird die Person wieder neu gezählt. Zum Vergleich habe ich die Aufrufe noch mitgebracht. Hier wird jede einzelne Seite, die aufgerufen wird, gezählt, auch wenn der Nutzer die Seite mehrmals besucht. Der Nutzer kann auch mehrere Male auf die Webseite gehen und er wird dann jedes Mal neu gezählt. Deshalb sind die Zahlen viel grösser als die aktiven Nutzer. Ich habe Ihnen den Text, wie Google genau funktioniert, noch mitgebracht – den gebe ich Ihnen noch ab. Wichtig sind in diesem Zusammenhang noch die Absprungraten – je tiefer, desto besser. Wenn jemand zufällig auf die Webseite gerät, und noch auf der Webseite bleibt, weil er etwas Spannendes findet – deshalb ist die Absprungrate wichtig – je tiefer, desto besser.

Dann war noch die Frage, wie die Redaktionskommission die zukünftige Entwicklung des Printmediums Magnet bewertet. Herr Kölbener hat unter anderem in seiner schriftlichen Anfrage selber bemerkt, dass den Medien zu entnehmen war, dass die

Gratiszeitung 20 Min. ihre Printausgabe per 1. Januar 2026 einstellt. Der Kirchenrat ist mit der Redaktionskommission im regen Austausch. Aber Fragen, die aus der Synode kommen, werden vom Kirchenrat beantwortet und widerspiegeln damit nicht in erster Linie die Kommissionmeinung, sondern klar die Haltung des Kirchenrats. Der Magnet ist keine Newszeitung, sondern eine Mitgliederzeitung der Landeskirche beider Appenzell. Einerseits werden im Magnet gesellschaftliche Themen aus christlich reformierter Sicht beleuchtet und andererseits ist die Agenda ein wichtiger Teil und gibt den einzelnen Kirchgemeinden auch in jeder Ausgabe Platz für lokale Beiträge. Die Synode hat ein Globalbudget von 150'000 Franken gesprochen und gleichzeitig den Leistungsauftrag formuliert. Der Leistungsauftrag beinhaltet 10 gedruckte Auflagen an die Abonentinnen und Abonnenten des Magnets und einmal im Jahr eine Grossauflage und natürlich digitale Angebote. Auch heute haben wir ein Reglement behandelt und aufgrund der neuen Kirchenverfassung werden wir alle Reglemente in die Synode bringen. Ein wichtiges Reglement im Jahr 2026 ist voraussichtlich das Reglement kirchliches Leben. Im Reglement kirchliches Leben bestimmen wir mit, welches unsere Zukunft in der Kirche ist und auch wie die Mitglieder informiert werden und welchen Stellenwert für die Kirche eine Mitgliederzeitung haben wird. Der Kirchenrat freut sich, im Rahmen dieser Beratung, voraussichtlich im Jahr 2026, das Reglement aktiv mit der Synode gestalten zu können. Im Moment würden wir gerne beim jetzigen Auftrag bleiben und diesen erfüllen.

Albert Kölbener, Appenzell: Ich will mich ganz herzlich für die ausführliche Beantwortung der Fragen bedanken.

6. Anfrage

Anfrage Breitenmoser Martin, Appenzell

Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der Synode, an der Synode vom 8. Dezember 2021 hat die Synode folgenden Beschluss gefasst: Die Synode genehmigt den Antrag der vorberatenden Kommission, nach dem die Anpassung an das neue Verfassungsrecht innerhalb von drei Jahren erfolgen soll. Dafür ist die Geschäftsstelle um 40% erhöht worden, zusätzlich zu dem, was der Kirchenrat angefordert hat – also eine 50% Stelle, damit die Arbeit in den drei Jahren erledigt werden kann. Wenn ich das richtig interpretiere, wurde der Beschluss bis jetzt nicht umgesetzt, oder nur teilweise umgesetzt. Wir sind in erheblichem Verzug. Deshalb die Frage an den Kirchenrat: Wie bewertet der Kirchenrat die momentane Situation in dieser Frage? Wurde ein neuer Zeitplan erstellt? Stehen der Verwaltung diese zusätzlichen 50 Stellenprozente noch zur Verfügung? Gehört es nicht zu den Aufgaben des Kirchenrats, die Synode zu informieren, wenn sie einen Beschluss der Synode nicht oder noch nicht umgesetzt hat?

Martina Tapernoux: Danke für die Anfrage. Wir sind in Verzug – das ist eindeutig klar. Die Gründe sind vielfältig. Der wichtigste Grund liegt vermutlich darin, dass die Arbeit mehr Zeit braucht. Der Kirchenrat hat dies bereits innerhalb der Verfassungsrevision angemerkt. Der Kirchenrat hat damals schon gesagt, dass das etwas optimistisch ist. Hinzu kommt, dass die Verwaltung unterbesetzt ist. Die Stelle von Karin Steffen konnte nicht besetzt werden. Sie hatte einen Teil dieser 50 Prozente und ein reguläres Pensum – diese konnten wir nach ihrem Abgang im April nicht mehr besetzen. Zum Stand der Dinge hat der Kirchenrat im Juni 2024 informiert. Sie haben eine grafische Darstellung erhalten zum Stand der Dinge. Einen neuen Zeitplan gibt es nicht. Wir sind dran so gut wir es können, aber mehr nicht.

Martin Breitenmoser: Wenn ich es richtig verstehe, ist die 40 oder 50% Stelle immer noch nicht besetzt. Tut sich hier etwas? Weil mit dieser Kapazität, die jetzt der Verwaltung zur Verfügung steht, kann es nicht in einem angemessenen Tempo weitergehen.

Martina Tapernoux: Die zusätzlichen Stellenprozente sind nicht besetzt. Aber wie gesagt, die Verwaltung hat noch 20 Stellenprozente weniger. Wenn Sie jemanden kennen, der die Aufgabe wahrnehmen könnte und das gerne machen würde, dann sagen Sie es bitte.

Anfrage Schmid Jörg, Urnäsch

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kirchenrätinnen, sehr geehrte Synodale, ich habe einen Hinweis. Manchmal beginnen wir die Synode mit einem Gottesdienst. Das finde ich sehr schön. Wenn wir die Synoden wie heute nicht mit einem Gottesdienst beginnen, wäre es nicht möglich, wenn wir nach dem Gebet noch das «Vater unser» miteinander beten könnten? Ich fände das schön und passend in diese Runde. Im Kantonsrat wird zu Beginn einer Sitzung das «Vater unser» gebetet, das fände ich noch gebührend und feierlich.

Marcel Steiner: Das Büro nimmt diese Anfrage entgegen.

Anfrage Steiner Marcel, Schwellbrunn

Mir ist gerüchteweise zu Ohren gekommen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Zuge seiner Sparmassnahmen seinen Finanzierungsbeitrag an die Spitalseelsorge streichen möchte? Ist das Gerücht schon bis zum Kirchenrat vorgestossen.

Martina Tapernoux: Ja, das haben wir auch gehört und es ist mehr als ein Gerücht. Wir, das heisst Vertreterinnen und Vertreter der reformierten und der katholischen Kirche, wurden am 10. Juni von Regierungsrat Balmer eingeladen – zwecks Austausch betreffend Leistungsvereinbarung Spitalseelsorge. In diesem Gespräch hat Regierungsrat Balmer uns eröffnet, dass der Kanton ein Entlastungsprogramm zusammenstellt, und dass die Seelsorge ein Teil des Entlastungsprogramms sei. Das heisst, der Kanton zieht sich aus der Mitfinanzierung der Spitalseelsorge zurück. Konkret reden wir von 76'000 Franken, die die reformierte Kirche bis jetzt jährlich für die Seelsorge im Spital Herisau und im Psychiatrischen Zentrum Ausserrhoden erhält. Die katholische Kirche erhält ungefähr gleich viel. Es geht um ca. 150'000 Franken. Bei uns entsprechen die 76'000 ungefähr der Hälfte des Aufwands für die Seelsorge im SVAR. Wenn die Leistungsvereinbarung gekündigt wird per Ende Dezember 2025, heisst das, dass die Beiträge ab Ende September 2026 wegfallen. Der Kirchenrat hat von Regierungsrat Balmer die Möglichkeit erhalten und diese auch genutzt, dem Gesamtregierungsrat einen Kompromissvorschlag einzureichen.

Wir haben wie folgt argumentiert: Gut 60% der Menschen, die in Ausserrhoden leben, sind Mitglied einer Landeskirche. Das ist übrigens schweizweit sehr viel. Bei uns sind 33% reformiert und 28 % sind katholisch. Für diese 60% wollen und werden wir auch in Zukunft institutionelle Seelsorge am Psychiatrischen Zentrum und im Spital anbieten. Aber das Bedürfnis nach spiritueller Begleitung ist nicht an eine Religion oder an eine Konfession gebunden. Auch die 40% Nichtmitglieder wünschen sich seelsorgerliche Unterstützung. Die allermeisten Kantonal- und Landeskirchen der Schweiz erhalten Steuern von juristischen Personen und/oder Staatsbeiträge. Das Geld, das so zusammenkommt, ist für gesamtgesellschaftliche Aufgaben gedacht. Wir erhalten das nicht – weder a noch b. Das heisst, bei uns bezahlen die 60% Mitglieder das ganze kirchliche Leistungsangebot – auch die Spitalseelsorge. Unsere Argumentation war diese: Es ist nicht in Ordnung, wenn die 60% Mitglieder für die 40% Nichtmitglieder die

Spitalseelsorge finanzieren. Das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die gesamtgesellschaftlich finanziert werden muss.

Unser Kompromissvorschlag ist vom Gesamtregerungsrat nicht aufgenommen worden. Wir haben Ende August die Rückmeldung erhalten, dass sie bei ihrer Vorstellung bleiben, dass die Spitalseelsorge ein Teil des Entlastungsprogramms bilden soll und die Finanzierung eingestellt wird.

Wir sind aktuell mit verschiedensten Ansprechpersonen im Austausch. An der morgigen Kirchenratssitzung werden wir uns vertieft mit diesem Thema befassen. Sobald wir mehr wissen, werden wir Sie wieder informieren.

Yvonne Angehrn, Teufen: Ich habe eine Frage, bezahlt der Kanton Appenzell Innerrhoden auch etwas daran?

Martina Tapernoux: Nein, der Kanton Appenzell Innerrhoden bezahlt nichts.

Renzo Andreani: Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren, herzlichen Dank für diese Information. Wir waren ja auch schon etwas im Gespräch mit Frau Kirchenratspräsidentin. Ich bin der Meinung, hier drin hat es doch einige Kantonsräte. Ich bin der Meinung, den Kantonsräten, die hier drin sind, eine schriftliche Zusammenfassung zu geben. Es kann nicht sein, dass wir im Kantonsrat – das hat mein Kollege schon gesagt – dass das «Vater unser» gesungen wird und dann in unserem christlichen Kanton die Mittel gestrichen werden. Das finde ich etwas stossend. Ich würde mich deshalb gerne dafür einsetzen, wie meine Kollegen auch, die auch im Kantonsrat sind. Deshalb möchte ich Euch bitten, das Schreiben an uns weiterzuleiten. Besten Dank.

Manuela Langenauer: Mich nimmt wunder, ob die Bevölkerung das auch irgendwann erfährt, bevor es zu spät ist?

Martina Tapernoux: Der Kirchenrat wird morgen den Kommunikationsweg diskutieren. Letztlich entscheidet der Kantonsrat über diese Streichungen. Und vermutlich hat es im Kantonsrat noch andere Streichungen, die richtig weh tun. Wir versuchen verschiedene Wege zu bespielen und hier eine Lösung zu finden. Vielleicht kommt auch der Tag, an dem wir Drittmittel generieren müssen. Dann sind wir vielleicht froh, wenn die Bevölkerung für die Spitalseesorge ist.

Martin Breitenmoser: Aber wir haben ja jemanden von der Presse hier. Ich nehme an, dass er dies aufnehmen wird. So dass man es wenigstens in die Zeitung reinnehmen kann – so dass es wenigstens angedacht ist. Und ich habe die gleiche Meinung wie hier auch gesagt worden ist. Ich glaube nicht, dass die Bevölkerung, ob sie nun kirchlich engagiert ist oder nicht, das ist irgendwie auf einem anderen Level, dass man Seelsorge in einem Spital anbietet. Das sind Menschen, die das besonders brauchen – ich finde das wäre eine gute Chance, hier noch einmal mit der Maximalforderung anzugehen, weil es wenig mit der Kirchenzugehörigkeit zu tun hat, sondern mit der Begleitung von Menschen in ganz schwierigen Situationen. Hier kann sich für meinen Begriff der Kanton nicht einfach rausnehmen.

Regula Ammann: Einfach noch ein kleiner Hinweis. Die Lese-App des Magnet, weil der Magnet eine online-Zusammenarbeit zwischen verschiedensten Landeskirchen ist, diese würde ich sehr empfehlen, eben, um den QR-Code, der im nächsten Magnet ist, runterzuladen. Und sonst kann ich auch jemandem, der hier ist und sich noch interessiert, im Anschluss an die Sitzung noch helfen. Weil dort ist genau im Moment ein sehr

guter Bericht drin «Seelsorge oder Kirche können zur Gesundheit beitragen». Und ich selber habe das dies Jahr selber erlebt, wie gut es mir im Spital getan hat, dort den Gottesdienst besuchen zu können. Ich würde den Text sehr empfehlen. Er ist nicht von unserem Magnet, aber es ist eine Online-Zusammenarbeit von mehreren Landeskirchen. Ich empfehle Euch sehr, dieses Lesezeichen runterzuladen. Ich schaue immer wieder einmal rein. Danke.

Urs Sturzenegger, Wolfhalden: Herr Präsident, geschätzter Kirchenrat, geschätzte Synodale, ich möchte dem Organisationskomitee oder den Leuten, die den Einsetzungsgottesdienst gemacht haben, recht herzlich danken. Marcel hat uns in seinen Eröffnungsworten erklärt und vor Augen geführt, wie der Sonntag war. Und wir Synodale sind ja eigentlich die, die nach dem Reglement eigentlich wissen müssten, wann der Sonntag ist – Marcel hat es uns gesagt, es ist der Septembersonntag. Wir müssen uns überlegen, wie wir diese Botschaft in die Kirchengemeinde bringen – Zusammenarbeit Kivo, die ja auch die Termine macht. Wie könnten das optimieren. Ich möchte einfach noch einmal einen herzlichen Dank aussprechen. An dem sollten wir weiterarbeiten. Danke.

Anfrage Gugger Christoph, Bühler

Sehr geehrter Präsident, liebe Synodale, lieber Kirchenrat, die vorgängig geschilderte Situation ist wichtig. Wie gedenkt der Kirchenrat in Zukunft, die Synode über wichtige Geschäfte zu informieren?

Martina Tapernoux: Ich würde es wieder so wie diesmal machen und den Präsidenten der Synode bitten, eine Anfrage zu stellen.

Marcel Steiner: Wir haben es schon festgestellt. Das ist eine Schwäche unseres Geschäftsreglements. Wir müssen uns das überlegen, und es gelegentlich ändern.

7. Einreichung eines Auftrags oder einer bestimmten Frage zur Prüfung

Auftrag Brunner Eugen, Speicher

Geschätzter Präsident, geschätzte Synodale, geschätzte Kirchenrätinnen, das, was wir gerade im Traktandum 6 gehört haben, ist mir durch den Kopf gegangen. Wir müssen das irgendwo im Geschäftsreglement Synode wieder reinbringen. Wir haben das in einem guten Schwung einmal ausgelassen, dass sich der Kirchenrat uns gegenüber zu aktuellen Themen äussern kann.

Deshalb reiche hiermit den Auftrag an den Kirchenrat ein, das Reglement Synode so anzupassen, dass darin geregelt ist, dass der Kirchenrat die Synode über aktuelle und wichtige Angelegenheiten informieren kann.

Marcel Steiner: Dieser Auftrag hat einen Schönheitsfehler. Das Büro ist zuständig für das Geschäftsreglement der Synode und der Auftrag richtet sich ans Büro.

Eugen Brunner: Grundsätzlich ja, aber den Auftrag kann ich laut Art. 65 nur an den Kirchenrat erteilen.

Marcel Steiner: Das ist eine formal-juristische Spitzfindigkeit. Wir haben bemerkt, was Du möchtest.

Die Synode überweist den Auftrag Brunner mit 38:2 bei 1 Enthaltung ans Büro der Synode.

Marcel Steiner: Die nächste Synode ist am 24. November 2025. Bevor ich das Wort an Sigrun Holz gebe, mache ich auf eine Veranstaltung der Kirchgemeinde Appenzell aufmerksam. Die Kirchgemeinde Appenzell ist die jüngste Kirchgemeinde in unserer Landeskirche – sie feiert in diesem Jahr das 150-jährige Jubiläum und feiert das am 4. November zusammen mit dem historischen Verein Appenzell. Die Flyer liegen vorne auf.

Pfarrerin Sigrun Holz spricht ein Gebet und Segensworte.

Ende der Synode um 10:50 Uhr.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Präsident
Marcel Steiner

Die Protokollführerin
Jacqueline Bruderer